

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Veröffentlichung im Ballenstedter Stadtboten	Inkrafttreten
Satzung für die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Ballenstedt	21.06.2007	21.06.2007	18.07.2007	19.07.2007
1. Änderungssatzung	25.04.2019	25.04.2019	08.06.2019	09.06.2019

Bei der hier abgedruckten Fassung der nachstehenden Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich ist die jeweils im Ballenstedter Stadtboten veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

Satzung für die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Ballenstedt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Ballenstedt unterhält Gräben zur Niederschlagswasserentsorgung. Zu diesen Gräben gehören der Riedersche Bach, die Getel, der Hirschteichgraben und der Sauerbach.
- (2) Die Stadt Ballenstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die gemäß Abs. 1 aufgeführten Grabensysteme Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (3) Grundstücksanschluss i.S.d. Abs. 2 ist der eigene unmittelbare Anschluss des zu entwässernden Grundstücks bis zum Graben.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt Ballenstedt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse einen Aufwendungsersatz von den Erstattungspflichtigen im Sinne von § 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt weiterhin die Kosten für die Unterhaltung, Reinigung und Verstopfungsbeseitigung.
- (3) Der Grundstücksanschluss muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen sind der Stadt Ballenstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Gegenstand der Erstattungspflicht

- (1) Der Erstattungspflicht unterliegen Grundstücke, die an den Graben angeschlossen werden können.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Erstattungspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Erstattungspflichtige ist in diesem Fall

verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Erstattungsmaßstab

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind bei der Stadt Ballenstedt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 859) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles erstattungspflichtig.
- (4) Der Aufwendungsersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 6 Entstehung der Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 KAG-LSA kann der Aufwendungsersatz ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann er ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Ballenstedt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Ballenstedt bzw. der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Ballenstedt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Erstattungspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Erstattung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch die Stadt Ballenstedt zulässig.
- (2) Die Stadt Ballenstedt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung des Aufwendungssatzersatzes erforderlichen nicht erteilt;
 2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Ballenstedt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Ursprungssatzung vom 21.06.2007

Inkrafttreten am 19.07.2007

*eingearbeitete 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019

Inkrafttreten am 09.06.2019